

Session 1: Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Was braucht ein Kind, um sich gesund entwickeln zu können?



Definition Kindeswohl

- gesetzliche Definition des Begriffs Kindeswohl gibt es nicht
 - dennoch: zentraler Begriff im Jugendhilferecht als auch im Familienrecht, an dem sich alle Entscheidungen, seien es pädagogische Hilfen, Sorgerechts- oder Umgangsrechtsentscheidungen, zu messen lassen haben.
 - Das Kindeswohl ist jeweils im Einzelfall, bezogen auf das jeweilige Kind/den jeweiligen Jugendlichen zu definieren und muss sich dabei sowohl an den bisherigen Lebensumständen als auch an den Perspektiven des Kindes oder Jugendlichen orientieren.
- Das Kindeswohl umfasst das geistige, körperliche und seelische Wohl des Kindes.
→ Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt, so können wir in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist.

Definition Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohlgefährdung gilt bereits seit den 1950er Jahren „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ. 1956, S. 350).

Körperliche Gewalt

- Tritte, Prügeln, Schläge – mit Gegenständen
- Festhalten
- Verbrühen, Verbrennungen
- hungern oder dursten lassen
- Unterkühlen
- Beißen, Würgen
- Gewaltsamer Angriff mit Riemen, Stöcken, Küchengeräten und Waffen
- Manche Handlungen, die bei Kindern zu körperlichen Schäden führen können, werden gesellschaftlich eher toleriert wie z.B. religiöse oder kulturelle Bräuche (z.B. Beschneidungen), körperlich schädigende Tätigkeiten (z.B. Kinderarbeit, Leistungssport) und die Verabreichung von Psychopharmaka zur Erhöhung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit.

Sexueller Missbrauch

- Belästigung
- Masturbation
- Oraler, analer, genitaler Verkehr
- Sexuelle Nötigung
- Vergewaltigung
- Sexuelle Ausbeutung durch Einbeziehung von Minderjährigen in pornographische Aktivitäten und Prostitution

Emotionale Gewalt

- Ablehnung des Kindes (totale Ablehnung oder z.B. in seinem Geschlecht oder in bestimmten Wesenszügen)
- Ignorieren
- Herabsetzen
- Beschämen
- Kritisieren
- Demütigen
- Ängstigen (auch durch Gewalt oder Gewaltandrohung gegen einen Elternteil)
- Terrorisieren
- Isolieren
- Korumpieren
- Zuschreiben von Eigenschaften
- Vorenthalten eigener Entwicklungsschritte (etwa durch Einbindung in Sekten)
- Chronisch überfordern
- Parentifizieren (Parentifizierung = Kind fühlt sich aufgefordert und/oder verpflichtet, seinerseits die nicht-kindgerechte, letztlich überfordernde „Eltern-Funktion“ gegenüber einem (oder beiden) Elternteil(en) weniger in der äußeren Realität, als vielmehr innerlich (auch später noch), wahrzunehmen)

Vernachlässigung

Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Vernachlässigung:

- Passive Vernachlässigung erfolgt unbewusst und liegt meist in der Unkenntnis oder in mangelnder Einsicht der Eltern oder einer anderen für die Erziehung verantwortlichen Person begründet.
- Bei der aktiven Vernachlässigung wird dem Kind die notwendige Fürsorge bewusst verweigert.

→Die Grenzen zwischen aktiver und passiver Vernachlässigung sind aber oft verschwommen.

- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien (z. B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen),
- wiederholt abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen,
- sexistische Spielanleitungen (z. B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden),
- wiederholte Tobespiele, in denen die Grenzen anderer massiv verletzt werden bzw. die zu Verletzungen führen können
- Körperkontakte, die über Tobespiele hinausgehen, Ausdruck von Aggression sind und wehtun/ängstigen (z.B. Kopfnüsse, im Schwitzkasten halten, obwohl das Opfer Angst bekommt)
- Massive/wiederholte Missachtung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet
- Mädchen und Jungen als „seelischen Müllleimer“ für eigene Probleme benutzen/missbrauchen
- Systematische Verweigerung von Zuwendung
- Verbale Gewalt (z.B. verbale Demütigungen bzw. abwertende, rassistische oder sexistische Abwertung der Familie oder Freunde des Opfers)

Übergriffe unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:

- Missachtung der verbal oder nonverbal gezeigten (abwehrenden) Reaktionen der Opfer
- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen
- Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten
- Unzureichende persönliche bzw. fehlende Übernahme der Verantwortung für das eigene grenzüberschreitende Verhalten
- Abwertung von Opfern und/oder kindliche/jugendliche Zeug*innen, die Dritte um Hilfe bitten (als „Petzen“ abwerten)

Strafrechtlich relevante Formen (sexualisierter) Gewalt

- Diese Straftaten umfassen sexuelle Handlungen, die gegen den Willen der betroffenen Person vorgenommen werden sowie auch solche, bei denen die übergriffige Person ein scheinbares Einvernehmen unter Ausnutzung der fehlenden Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Person und/oder seiner Machtposition herbeiführt.
- Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs unter den „*Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*“ benannt (gem. §§ 174 – 184f.). Dazu gehören:
 - (sexueller) Missbrauch
 - (sexuelle) Nötigung
 - Vergewaltigung
 - Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
 - Exhibitionistische Handlungen
 - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder-/jugendpornographischer Materialien
 - Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
 - Erpressung
 - Körperliche Gewalt

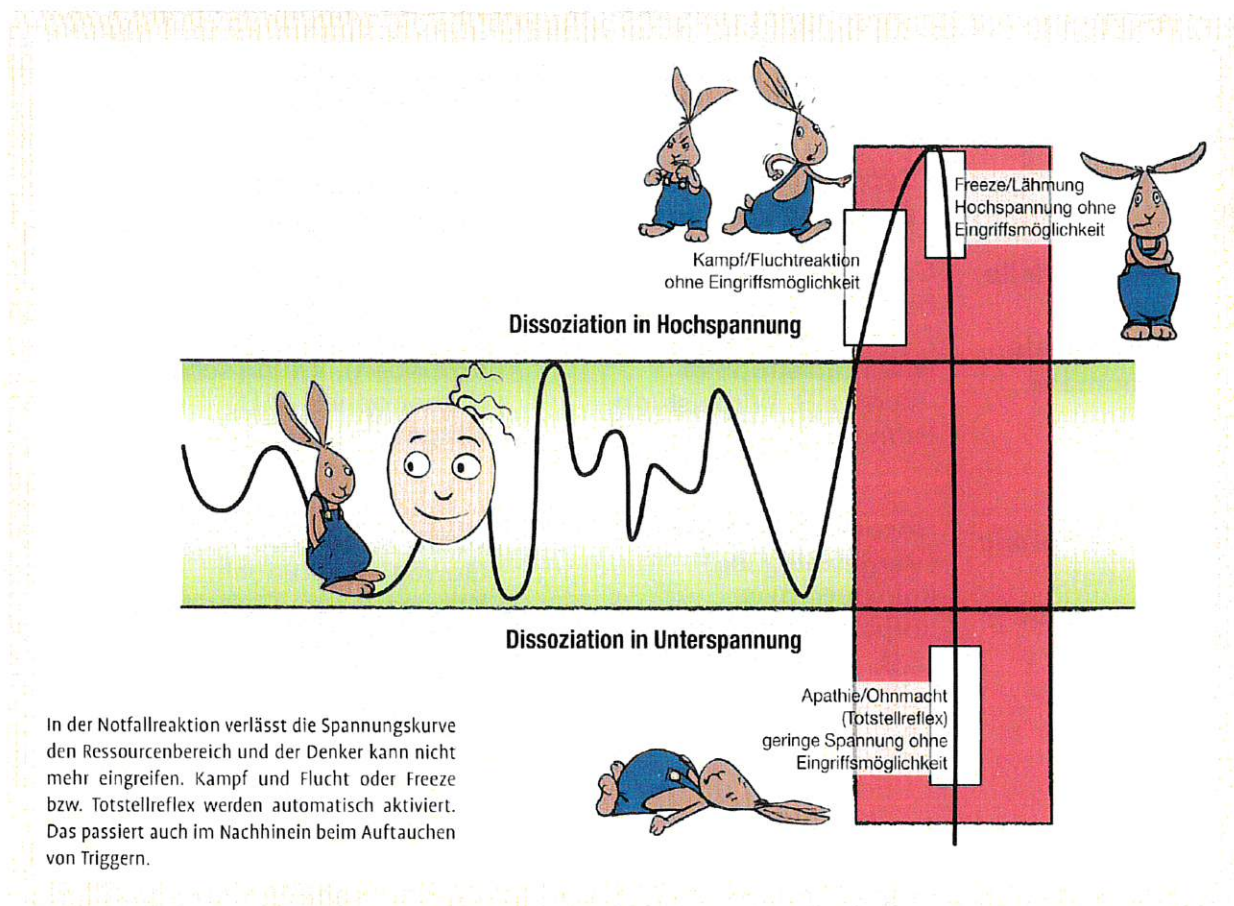
Seit dem 01.04.2004 hat der Gesetzgeber auch den sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt unter Strafe gestellt – zum Beispiel, wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher (ab 14 Jahren)...

ebenfalls vor, vielleicht haben Sie schon einmal beobachten können, wie eine scheinbar leblose Maus aufsteht und wegrennt, nachdem sie aus der Gefangenschaft einer Katze befreit wurde?

Wenn sich ein Mensch einer Schrecksituation nicht entziehen kann, entzieht er sich innerlich und erstarrt äußerlich. Dadurch entsteht auch eine andere Realitätswahrnehmung. Außerdem kann das ganze Adrenalin, das durch den Körper gepumpt wird, nicht abgebaut werden und es kommt zu einem dauerhaft erhöhten Anspannungslevel.

Während der Erstarrung fährt das menschliche Gehirn einige Teile herunter und andere werden extrem aktiviert, wie z.B. der Teil des Gehirns, welcher für die Emotionen zuständig ist (Amygdala: im Bild der Hase). Hier wertet das Gehirn auch die Bereiche, die als bedrohlich gelten aus und speichert sie ab. Bei Gefahr werden Wahrnehmungen etikettiert, damit sie beim nächsten Mal wiedererkannt werden. Bei einer traumatischen Situation ist dieser Bereich des Gehirns jedoch überaktiviert und speichert jede Menge Details als ‚lebensgefährlich‘ ab, auch wenn sie es gar nicht sind, wie z.B. Gerüche, Geschmäcker, Laute, etc. Solche Details lösen künftig Alarmreaktionen aus, dann spricht man von ‚Triggern‘, also Auslösern.

Die folgende Abbildung verdeutlicht die menschlichen Reaktionen in einer Stresssituation. Die Großhirnrinde, die verantwortlich ist für bewusstes Wahrnehmen und Entscheiden (im Bild der Denker) und das limbische System mit der Amygdala (im Bild der Hase) interagieren im Notfall nicht mehr miteinander, damit das Häschen schneller reagieren, also fliehen oder kämpfen kann.



Außerdem kann unterschieden werden:

Kumulative Traumata

Kumulative Traumata (Khan, 1963) meint die Addition von Ereignissen, von denen jedes einzelne keine Traumatisierung ausgelöst hätte. Erst die Addition führt zu einer posttraumatischen Erkrankung. Hier können Beschämungen, Bedrohungserlebnisse, Mobbing, etc. gemeint sein.

Unterscheidung nach Alter

Die Ergebnisse der Traumaforschung legen auch eine Unterscheidung nahe, die das Lebensalter berücksichtigt. Die Ergebnisse zeigen, dass Traumatisierungen im frühen Kindesalter deutlich eher zu komplexen Traumafolgestörungen führen als Traumatisierungen im erwachsenen Alter. Dies hängt damit zusammen, dass Kinder in ihrem jungen Alter noch keine ausreichenden Ressourcen entwickeln konnten um traumatische Ereignisse kognitiv verarbeiten zu können.

Unterscheidung aus systemischer Sicht

Außerfamiliär: Traumata, die außerhalb der Familie verursacht worden sind, z.B. Gewalt oder sexuelle Übergriffe von außen, Unfälle, Brandereignisse, chronische Krankheiten, medizinische Eingriffe, plötzliche Behinderungen, Krieg, Verfolgung, Vertreibung, Mobbing, Burn-out, Ausgrenzung, Naturkatastrophen, traumatische Verluste (Trennungen).

Innerfamiliär: sexuelle oder inzestuöse Übergriffe oder Ausbeutung, Züchtigung von Kindern, Gewalt gegenüber Kindern, körperliche Deprivation oder Misshandlung, emotionale Deprivation, Gewalt zwischen Eltern, Mord, Suizid eines Familienmitglieds, Erkrankungen von Familienmitgliedern.

Unterschied zwischen Trauma, Traumatisierung und PTBS

- Trauma: Ist das Ereignis an sich
- Traumatisierung: Kann nach einem Trauma erfolgen
- PTBS: Kann sich nach einer Traumatisierung entwickeln

→ Der Begriff Trauma wird aber nicht einheitlich verwendet und kann sowohl das auslösende Ereignis aber auch die Symptome oder das hervorgerufene innere Leiden bezeichnen.

Potenziell traumatisierende Erlebnisse bei Geflüchteten

Die meisten Geflüchteten haben nicht nur eine traumatische Erfahrung machen müssen, sondern befinden sich oft in einem Prozess, in dem sie mehrere Traumatisierungen durchmachen. Diesen Prozess kann man in die folgenden Bereiche unterteilen. Doch muss angemerkt werden, dass dies natürlich nur potentiell ist; jeder erlebt andere Dinge und ist evtl. nur von manchen Bereichen betroffen.

Das frühere Leben

Meist ist die Sehnsucht der Geflüchteten nach ihrer Heimat so groß, dass sie sie schöner in Erinnerung haben, als sie tatsächlich war. Doch oft, gerade für Frauen und Mädchen, war das frühere Leben schwer. Beispiele hierfür sind u.a. Armut, Kindesheiraten, Zwangsheiraten, Kinderarbeit, (häusliche/sexuelle) Gewalt.

- Sicherheit, Erfahrungen des Vertrauens, menschliche Wärme, soziale Gefühle, parteiliche Unterstützung, positive körperliche Berührungen
- „Unterstützen Sie alles, was Sicherheit und Schutz fördert. Ohne Schutz keine Geborgenheit. Vertrautheit und Vertrauen brauchen Zeit um sich entwickeln zu können. Haben Sie Geduld. Bieten Sie an, was wärmt oder wärmen könnte. Wärme statt Kälte – das schafft Geborgenheit.“ (Baer, 2016)

Reden und Gehört-Werden

- Über das Erlebte sprechen (ohne Druck!) ermöglicht ein einfacheres Verarbeiten des Traumas. Ein Blick und die Körperhaltung reichen meistens aus, um die (echte!) Bereitschaft Zuzuhören auszudrücken.
- Die Möglichkeit der Kommunikation geben, immer zu hören, Wiederholungen akzeptieren, Schweigen respektieren. Ehrlich sein; wenn Sie keine Zeit zum Zuhören haben, bieten Sie einen anderen Zeitpunkt an.

Gefühle zeigen und teilen

- Gefühle der Traumatisierten wahrnehmen und akzeptieren, reflektieren

Angst zulassen

- Ermutigen Sie Traumatisierte, über ihre Angst zu sprechen. Wenn Angst geteilt wird, verringert sie sich. Angst konkretisieren. „Angstfresser“ suchen um Angst zu verringern, zu trösten, z.B. Glücksbringer bei sich tragen.
- Entspannung fördern, Sport treiben.
- Auch über die eigenen Ängste sprechen und wie damit umgegangen wird um zu ermutigen, darüber zu sprechen.

Hilfe

Viele verzichten auf Hilfe oder lehnen diese ab, um ihre Ehre und Selbstwürde nicht zu verlieren. Davon sollten Helfer/-innen sich nicht abschrecken lassen. Reden sie über Ihre eigene Hilflosigkeit, um Brücken zu bauen.

Schuldgefühle verarbeiten

- Viele, vor allem Kinder, haben das Gefühl, am Geschehenen Schuld zu sein. Diese Schuldgefühle sollten angesprochen werden, auch, wenn der Geflüchtete nicht von sich aus darüber redet. Parteilich sein und Mitgefühl zeigen. Deutlich machen, dass das Opfer nicht schuld am Geschehenen ist.

Schamgefühle erklären

- Viele Geflüchtete schämen sich über das, was sie erlebt haben, aber auch, weil sie anders aussehen, eine andere Kultur haben, anders agieren. Erklären und Ermutigen Sie, damit sich Scham nicht zu einem Grundgefühl verfestigt. Zeigen Sie Interesse an den Unterschieden im Herkunftsland um Respekt und Anerkennung der anderen Kultur zu zeigen. Gegen Scham hilft alltäglicher Umgang mit anderen Menschen. Solidarität hilft.

- Autonomieförderung durch Sprachvermittlung und Bereitstellung von Übersetzungsdiensten
- Stärkung von Kultursensibilität und Traumabewusstsein bei ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern
- Grenzachtung und Rollenklärung für Mitarbeitende
- Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes für und gemeinsam mit Geflüchteten, insb. Kinder um Handlungssicherheit im Alltag herzustellen

2. **Infrastrukturelle Faktoren**

- Gewährleistung größtmöglicher Privatsphäre
 - abschließbare Wohn- Schlafräume
 - getrennte, abschließbare Duschräume und Toiletten für Männer und Frauen
 - Vorhänge
- Gewährleistung größtmöglichen Schutzes
 - Ermöglichung von Austausch für Frauen und Kinder in separaten Schutz- und Ruheräumen
 - Kurze, sichere und beleuchtete Wege zu sanitären Anlagen & Aufenthalts-räumen
 - Publik machen schnell erreichbarer Notrufsysteme
 - Womöglich eigene Unterkünfte für Frauen, Mütter und Kinder
 - betreuter Spiel- und Freizeitbereich für Kinder

3. **Personelle Faktoren**

- Qualifizierung und Sensibilisierung der Haupt- und Ehrenamtlichen zu den Themen kultursensible Haltung gegenüber Geflüchteten, (sexuelle) Gewalt gegenüber Kindern u.a.
- Minimierung von Machtverhältnissen und Schaffung von Transparenz über Rollen und Verantwortlichkeiten von Mitarbeitenden
- Einstellung von Personal mit Sprachkompetenz und/oder Schaffung von Übersetzungsmöglichkeiten
- Einstellung männlicher und weiblicher Helfer
- Ausarbeitung eines Verhaltenskodex und entsprechender Selbstverpflichtungs-erklärung für Ehrenamtliche und Hauptamtliche
- Einführung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses als Grundvoraussetzung für Mitarbeitende und konsequente Einforderung
- Umsetzung einer klaren „Null-Toleranz für Gewalt“ Politik gegenüber Mitarbeitenden und Geflüchteten und deutliche Kommunikation derselben

4. **Bewusstsein und Information**

- Bereitstellung kultursensibler Informations- und Hilfsangebote in leichter, kindgerechter und in verschiedenen Sprachen
- Bereitstellung von kindgerechtem Informationsmaterial über die Rechte der Kinder
- Bereitstellung von Informationsmaterial über Grundrechte und über sexuelle Gewalt und entsprechende Verfahrenswege des deutschen Rechtssystems
- Transparenz und deutliche Kommunikation dazu, dass die Erstattung einer Anzeige das Asylverfahren nicht negativ beeinflusst
- Ernennung einer Ansprech-/Vertrauensperson für Verdachtsfälle, ggf. auch innerhalb der Gruppe der Geflüchteten
- Ausarbeitung eines Notfallplans/Fallmanagementsystems für den Umgang mit Verdachtsfällen
- Ausbau der Unterstützung durch Sprachvermittler*innen

Ausbau von Kooperationen der Flüchtlingsunterkunft mit anderen Beratungsstellen

eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hat (§1 (1) SGB VIII). Das Recht auf Zugang zu Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gilt für alle Kinder in Deutschland unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.

Daraus ergibt sich der Anspruch geflüchteter Kinder auf sämtliche Leistungen, Angebote und Maßnahmen gemäß SGB VIII (§ 6 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. Art. 5 Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)), die ihnen in der Regel ab der Einreise zustehen. Dabei ist unerheblich, ob sich die Kinder und Jugendlichen mit ihrer Familie noch in einer Aufnahmeeinrichtung befinden oder bereits auf eine Kommune verteilt wurden. Denn der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ bezieht sich auf die Bundesrepublik Deutschland und nicht auf den Aufenthalt in einer bestimmten Kommune. Für die konkrete Gewährung der Leistung spielt der Aufenthaltsstatus keine Rolle, da hierfür allein der jeweils individuelle Bedarf und die Eignung der jeweiligen Leistung maßgeblich sind

Hinweis: Das SGB XIII verwendet den Begriff „Flüchtling“ nicht; ein Flüchtling ist zunächst ein Ausländer/eine Ausländerin. Ausländer sind alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sind. Als Flüchtling werden hier Bürger aus Staaten außerhalb der EU bezeichnet, die aus politischen, wirtschaftlichen, geschlechtsspezifischen, gesundheitlichen, religiösen oder sonstigen Gründen auf der Flucht sind oder aufgrund der familiären Situation, des Fehlens von persönlicher Sicherheit oder aus sonstigen Motiven ihr Heimatland verlassen haben und Schutz suchen. Nicht unter den Flüchtlingsbegriff fallen Ausländer*innen, die Staatsangehörige der EU-Staaten und anderer westlicher Industriestaaten sind. Ein Flüchtling im Sinne dieser Handlungsempfehlungen ist auch, wer keinen Asylantrag stellt bzw. gestellt hat oder dessen Asylantrag abgelehnt wurde und wer den Status der Duldung innehat.

Hinweis: Aktueller Prozess der SGB XIII-Reform (Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz KJSG).

„Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages hat sich Ende Juni 2017 schließlich, auf der Basis eines Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD, auf den Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ geeinigt. In dieser geänderten Fassung hat der Bundestag am 29.06.2017 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verabschiedet.

Es handelt sich um eine „kleine SGB VIII-Reform“ mit weniger Änderungen als anfänglich angedacht.

Die verbliebenen Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Themen:

- *Beratung und Ombudschaft (unabhängig und weisungsfrei)*
- *Recht der Betriebserlaubnis und Auslandsmaßnahmen*
- *Beteiligung von meldenden Ärzten u.a. an der Gefährdungseinschätzung*
- *Vorlage von Hilfeplänen in familiengerichtlichen Verfahren*
- *Umstrukturierung der §§ zur Finanzierung*
- *Option der Länder, Rahmenverträge einzufordern, wenn Aufgaben oder Leistungen im Hinblick auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wahrgenommen oder erbracht werden.*
- *Neu geschaffen wird eine Regelung zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften. Schutz ist danach gegen alle Formen der Gewalt durch geeignete Maßnahmen der Länder sicherzustellen, aber auch unmittelbar durch die Träger vor allem mittels der Anwendung von Schutzkonzepten (vgl. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGFH))*

Ziele des gesetzlich geregelten KS-Systems in Deutschland (BKischG, SGB XIII)

- Verhütung des Entstehens von Kindeswohlgefährdung durch Unterstützungsangebote (...)
- Schaffung der Grundlagen für ein Kinderschutzsystem, das seine Wirkungen reflektieren und darauf aufbauend daran arbeiten kann, schädliche Effekte zu mindern (...)
- Schutz von Kindern, anhand von Interventionen, die die Gefährdung zuverlässig abwenden und betroffenen Kindern im weiteren Verlauf eine möglichst sichere und positive Entwicklung ermöglichen (...)
- Schaffung von Netzwerken, Kooperationsbeziehungen und öffentlichem Bewusstsein (...)
- Durchgehende Beachtung der Partizipationsrechte von Eltern und Kindern, Wahrung der Verhältnismäßigkeit bei Interventionen sowie Einhaltung weiterer Vorgaben zur Strukturierung von Arbeitsprozessen im Kinderschutz

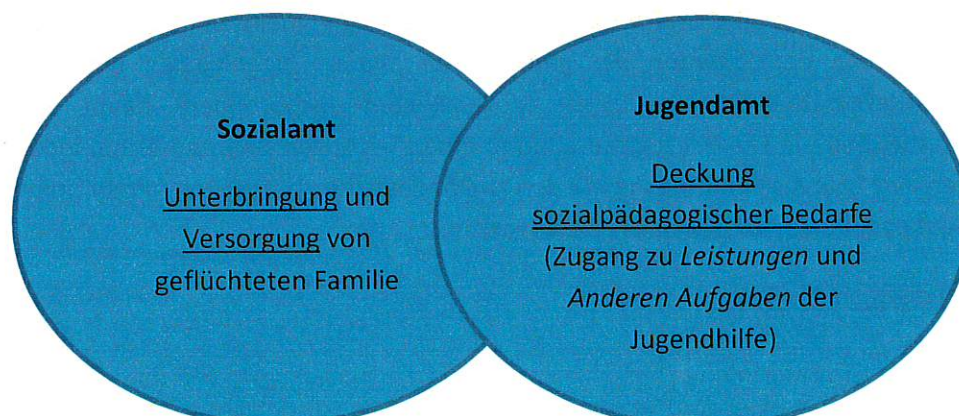
Akteur*innen des deutschen Kinderschutzsystems

Jugendämter und Familiengerichte bilden in Deutschland den Kern der institutionellen Arrangements für die Bearbeitung von Fällen, in denen das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung geprüft oder in denen auf der Grundlage einer festgestellten Kindeswohlgefährdung gehandelt werden muss. Die beiden genannten Institutionen bilden den Kern des Kinderschutzsystems, weil ihnen vom Gesetzgeber exklusive und zentrale Rollen bei der Bearbeitung von Fällen einer möglichen oder tatsächlichen Kindeswohlgefährdung zugewiesen sind.

Das Jugendamt als Hauptakteur im Kinderschutz

Das Feld der Akteur*innen im Bereich Kinderschutz ist unübersichtlich und im Falle eines Verdachts- oder Mitteilungsfall kann es für eine*n ehrenamtliche*n oder hauptamtliche*n Mitarbeiter*in herausfordernd sein, einen kühlen Kopf zu bewahren und angesichts der Vielzahl an Akteur*innen einen richtigen Weg zu gehen, um das Kind zu schützen. Das Jugendamt als Institution der öffentlichen Jugendhilfe ist auch im Bereich von (un-)begleiteten minderjährigen Geflüchteten Dreh- und Angelpunkt, wenn es um die Prävention und Intervention von KWG geht. Die sachliche Zuständigkeit zur Deckung sozialpädagogischer Bedarfe für geflüchtete Familien ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus gegeben.

Da die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Familien im Sachbereich der Sozialämter liegt, wird häufig die direkte Zuständigkeit seitens der Jugendämter übersehen.



Auch Unklarheiten bei den Zuständigkeiten behindern teils ein effektives Zusammenspiel der Leistungsträger bzw. aller am Kinderschutz beteiligter Akteur*innen und können bei den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu Verwirrung und Unsicherheit in ihrer Tätigkeit führen. Während Sozialämter für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung geflüchteter Familien verantwortlich sind, beläuft sich die sachliche Zuständigkeit der Jugendämter auf die Deckung sozialpädagogischer Bedarfe. Gleichzeitig können einige Bedarfe zu Überschneidungen der Handlungsbereiche führen. So stellt sich zum Beispiel die Frage, wer für die alltägliche Begleitung der geflüchteten Familien bei Behördengängen, bei der Anmeldung der Kinder in Kindertagesstätten und Schulen oder für die Unterstützung bei der Neustrukturierung des Alltags in einem neuen Umfeld zuständig ist. Es ist daher wichtig, dass sich die Behörden gemeinsam mit anderen Leistungsträgern und den Mitarbeitenden der Unterkünfte frühzeitig über die eigene Zuständigkeit austauschen und nach gemeinsamen Handlungsmöglichkeiten suchen. Dabei ist es notwendig, dass alle Akteur*innen gleichberechtigt in diesen Prozess eingebunden werden.

➔ Zugangsbarrieren auflösen

Eine von UNICEF und BumF durchgeführte Erhebung ergab, dass kaum ein Jugendamt davon berichtete, dass geflüchtete Familien aus Eigeninitiative den Kontakt zum Jugendamt bzw. zu den Erziehungsberatungsstellen gesucht haben. Der Grund liegt oftmals im fehlenden Wissen vieler Eltern über das breite Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe, in Sprachbarrieren, fehlenden Sprachmittlern beim Jugendamt und Ängsten der Eltern, die das Jugendamt oftmals mit Kindesentzug assoziieren. Somit wird ein Großteil der Angebote nicht ausgeschöpft.

Um die Familien zu erreichen und Zugangsbarrieren zu überwinden, zeigt die Praxis, dass das Auslegen mehrsprachiger Broschüren alleine nicht ausreicht. Vielmehr spielt der Austausch mit anderen Familien, die bereits über Erfahrungen mit den Jugendämtern verfügen eine wichtige Rolle sowie die aufsuchende Beratung und andere niedrigschwellige Angebote, wie z.B. Eltern-Kind-Gruppen und Familien- oder Jugendzentren. Auch an dieser Stelle sind haupt- und ehrenamtliche maßgeblich daran beteiligt, die geflüchteten Familien über ihre Rechte zu informieren und Raum für Austausch und Vernetzung unter den Familien zu initiieren und sie dabei zu unterstützen.

➔ Transparenz und Aufklärung im Hinblick auf vermeintliche Leistungszugangsbeschränkungen

Der Trainer geht an dieser Stelle auf die Aufgaben des Jugendamtes ein und betont dabei insbesondere das Aufgabenspektrum der *Leistungen*, welches in der Arbeit mit geflüchteten Familien häufig übersehen wird. Danach erklärt er kurz die besondere Rolle von Trägern der freien Jugendhilfe und der insoweit erfahrenen Fachkraft im Bereich des Kinderschutzes.

Leitlinien für das Verhalten gegenüber der sich anvertrauenden Person und des*der Verdächtigen

Krisenleitfaden im Verdachtsfall

Jemand hat etwas beobachtet, die Lage ist nicht klar, aber irgendwie ist etwas komisch. Ein Kind oder Jugendlicher könnte eventuell von Kindeswohlgefährdung betroffen sein. Auch bei einer vagen Vermutung ist es wichtig, vorsichtig und planvoll zu handeln.

WICHTIG:

Im Mitteilungsfall ist das Schwierigste überhaupt, zu akzeptieren und auszuhalten, dass die Einleitung der notwendigen Hilfe Zeit braucht. In dieser Zeit ist damit zu rechnen, dass die Gewalt gegen das Kind oder die*den Jugendlichen weitergeht.

Deshalb sind das Gespräch mit einer Vertrauensperson und die Inanspruchnahme qualifizierter Hilfe unerlässlich, gegebenenfalls auch anonym, je nachdem was mit dem Kind vereinbart wurde.

Krisenleitfaden gegenüber dem*der Verdächtigen

- **Jugendhilfeeinrichtungen sind in erster Linie dem Kinderschutz verpflichtet → kein Ermittlungsauftrag**
- Eine direkte Konfrontation kann zu einer Eskalation der Situation führen, dies kann auch zu zusätzlichen Gefahren für alle Beteiligten (und vor allem für das Kind) führen
- Situationen sind jedoch alle verschieden und müssen jeweils gründlich analysiert werden; in manchen Situationen ist eine Konfrontation von Vorteil, in anderen ganz und gar nicht
- Falls es zu einer Konfrontation kommen sollte, darf das Kind auf keinen Fall in Reichweite des Täters sein, denn dieser könnte versuchen das Kind – notfalls gewaltsam – zur Rücknahme seiner Aussage zu zwingen
- Eine Anzeige bei der Polizei ist nicht verpflichtend, aber jeder, der Kenntnis von einem sexuellen Missbrauch erlangt, hat die moralische Pflicht, für geeignete Hilfe zu sorgen

Generell gilt:

Bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind ruhiges und besonnenes Handeln erforderlich sowie die sofortige Weitergabe der Information

Ehrenamtliche spielen vor allem beim Erkennen und Melden von KWG eine wichtige Rolle

Krisenleitfaden bei vermuteten Täter*innen im Kollegium

Verdichtet sich eine vage Vermutung zu einem konkreten Verdachtsfall, ist dies eine große Belastung für alle Mitarbeitenden. Nicht nur die Betroffenheit gegenüber dem Opfer belastet, sondern auch der Missbrauch der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. Oft kommt es zu einer Spaltung des Teams,

Kolleg*innen können sich betroffen fühlen, da sie vielleicht im Vorfeld etwas geahnt, sich aber nicht getraut haben etwas zu unternehmen. Auch kann es sein, dass Mitarbeiter*innen einen Vorfall nicht glauben können.

Es ist verständlich, wenn alle Mitarbeitenden geschockt sind. Ziel muss sein, auf jeden Fall die Übergriffe zu beenden, ohne in einen vorschnellen Aktionismus zu verfallen. Der Verdacht auf Ausübung sexueller Gewalt ist eine sehr weitreichende Beschuldigung und kann für den*die Verdächtige*n schwerwiegende Konsequenzen haben. Deshalb ist mit allen Informationen sehr vertraulich umzugehen. Oberste Prämisse ist der Opferschutz, dieser beinhaltet unter anderem den absoluten Vorrang von Kinderschutz, die Grundhaltung bei einem Mitteilungsfall dem Kind das Erzählte zu glauben, sowie die sofortige Trennung von Täter*in und Opfer.

Eine Seite speziell für Jugendverbände mit zahlreichen Leitfäden und Hintergrundinformationen. Sowohl für Betroffene interessant als auch für Verantwortliche in Verbänden und Vereinen, die entsprechende Präventionsstrukturen schaffen wollen. Seitenbetreiber ist der Bayerische Jugendring.

www.hinsehen-handeln-helfen.de

Eine Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Hier findet sich eine Zusammenstellung von Beratungsstellen in ganz Deutschland für verschiedene Zielgruppen und Problemstellungen.

www.praevention.org

Eine umfangreiche Seite der Bundesarbeitsgemeinschaft Prävention & Prophylaxe e. V. mit Informationen zum Thema sexueller Missbrauch, insbesondere zur Prävention. Es werden auch Veranstaltungen angeboten

www.schulische-praevention.de

Das Kinderschutzportal. In diesem Portal finden sich qualifizierte Informationen sowie eine Vielzahl an Präventionsprojekten für die praktische Arbeit zum Themenbereich der sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Seitenbetreiber ist die Westfälische Wilhelms- Universität Münster, Zentrum für Lehrerbildung (ZfL).

www.kein-taeter-werden.de

Wenn man Neigungen zu Kindern/Jugendlichen in sich spürt und rechtzeitig etwas dagegen unternehmen möchte, damit es nicht zu Übergriffen kommt.

www.trau-dich.de

Dieses Onlineportal bietet Kindern Unterstützung und beantwortet ihre Fragen. Hierfür stehen Informationen über Kinderrechte, eine Frage-Antwort-Rubrik und ein Lexikon sowie ein Spiel zur Verfügung. Über das Portal finden Kinder, die weitergehende Hilfe suchen, mit Hilfe einer Datenbank auch Beratungsangebote per E-Mail und Telefon.

www.save-me-online.de

Beratung bei sexuellem Missbrauch.

Tel.: 0800 22 55 530

Quellenverzeichnis

- Baer/ Frick-Baer (2016). Flucht und Trauma. Gütersloher Verlagshaus.
- Bundesfachverband umF/Unicef (2016): Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften. <https://www.b-umf.de/images/UNICEF BUMF FactFinding FI%C3%BCchtlingskinder.pdf>. [01.06.2018].
- Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2017): DJI Impulse. Das Forschungsmagazin des Deutschen Jugendinstituts. 2/17. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull116_d/DJI_2_17_Web.pdf. [01.06.2018].
- Deutsches Kinderhilfswerk (2017): Kinderreport 2018. https://images.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.2

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich

Geplantes Gespräch: Sie führen ein geplantes Gespräch mit einem missbrauchten Kind / Jugendlichen bzw. einem Kind/ Jugendlichen in einer schwierigen Situation.

Formulieren Sie bitte möglichst konkrete hilfreiche Sätze, das Gespräch zu beginnen, aufrechtzuerhalten und zu beenden. Dabei soll auch bedacht werden, was z.B. getan werden kann, wenn das Kind oder die*der Jugendliche nicht mehr weiterredet oder längere Zeit vom Thema abschweift. Überlegen Sie auch, welche Aussagen unangebracht wären.

	Gesprächsanfang	Gesprächsaufrechterhaltung	Gesprächsbeendigung
Hilfreiche Gesprächsbausteine/ Sätze			
Unangebrachte Äußerungen			

Aus: Fegert et al. (2014): *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen*, Berlin/ Heidelberg, Springer-Verlag, S. 465.